

An
das Bundesministerium für Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Zu Hdn. Frau Weihs

E-Mail Versand: IIIB3@bmf.bund.de

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Bergheim, 13. August 2025

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Sehr geehrte Frau Weihs,
für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der laufenden Verbändeanhörung zum o.a. Referentenentwurf bedanken wir uns vielmals.

Vorbemerkung:

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentlich-rechtliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, v.a. die Abwasserbehandlung, wahr. Wir sehen ein grundsätzliches Erfordernis, auch im Stromsteuergesetz den Bereich der Daseinsvorsorge seiner Bedeutung angemessen zu regeln.

Als Teil unserer Bestrebungen eine nachhaltige Zukunft zu gestalten, setzen wir uns für ambitionierte Klimaschutzziele ein. Dazu gehört auch die Steigerung der Strom- und Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, hier vor allem die umweltfreundliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Verwendung von im Prozess der Abwasserreinigung anfallenden Stoffen. Durch die Erhöhung der Eigenstromerzeugung werden die Kosten der Abwasserreinigung und damit die Abwassergebühren der Bürgerinnen und Bürger gesenkt. Durch den Einsatz der bei der Abwasserreinigung anfallenden Stoffe in einem Kraft-Wärme-Koppelungsprozess ist zudem die Energienutzung sehr effizient und nachhaltig und spart somit in erheblichem Umfang CO₂-Emissionen ein.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fällt Klärgas an, welches früher der Abfackelung zugeführt wurde, aber heute sehr effizient und nachhaltig in Blockheizkraftwerken verstromt und die Abwärme genutzt wird.

Daher sehen wir die Änderung im StromStG-E hinsichtlich der ersatzlosen Streichung der Begriffe „Deponiegas, Klärgas und Biomasse“ aus der Definition der erneuerbaren Energieträger sehr kritisch. Diese ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einem Kostenanstieg bei der Abwasserentsorgung. Hier besteht aus unserer Sicht dringend Anpassungsbedarf.

Unsere Anmerkungen und Kritikpunkte umfassen im Einzelnen die folgenden Punkte:

1. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)
§ 2 Nr. 10 StromStG-E

Wir begrüßen die Intention, die Erzeugung von Strom aus Klärgas, der aus Anlagen bis 2 MW im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung entnommen wird, wieder bürokratiearm stromsteuerfrei zu stellen.

Da das CO₂-Kriterium nur für die KWK-Erzeugung mit fossilen Brennstoffen gelten soll, gehen wir – wie in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt – davon aus, dass es auf Klärgas nicht anzuwenden ist. Nach dem Gesetzeskonzept ist Klärgas also weder als erneuerbare Energie noch als fossiler Brennstoff anzusehen. Da es an einer Definition für fossile Brennstoffe fehlt, befürchten wir jedoch Probleme bei der Anwendung des § 2 Nr. 10 StromStG-E durch die Zollbehörden. Wir regen daher an, in das Gesetz eine Definition für „fossile Brennstoffe“ aufzunehmen und klarzustellen, dass für nicht fossile Brennstoffe das CO₂-Kriterium nicht gilt.

Begrüßenswert ist auch, dass der Verweis auf das EU-Recht ohne Umweg über das EnergieStG erfolgt, weil es die Vorschrift besser lesbar macht.

2. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)
Änderung des § 2 Nr. 7 (ersatzlose Streichung der Begriffe „Deponiegas, Klärgas und Biomasse“ aus der Definition der „erneuerbaren Energieträger“)

Die Streichung übernimmt den schon zum Jahreswechsel 2023/2024 (durch Auslaufen der EU-Freistellungsanzeige) erfolgten Wegfall der Stromsteuerbefreiung für KWK-Anlagen, die Strom aus Klärgas erzeugen, nun dauerhaft in das Gesetz.

Darin liegt eine sachlich in keiner Weise gerechtfertigte Schlechterstellung von Klärgas gegenüber anderen erneuerbaren Energien. Die Änderung führt zu einem deutlichen Kostenanstieg bei den Abwasserentsorgern und damit zu einer Verteuerung der Abwasserbeseitigung.

Die Herausnahme von Klärgas aus dem Kanon der erneuerbaren Energien steht im Widerspruch zu nationalen und europarechtlichen Regelungen (§ 3 Nr. 21 EEG, Art. 16 Abs. 1 der Energiesteuer-Richtlinie 2003/96, Artikel 2 Nr. 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, EERL/RED III, Richtlinie (EU) 2018/2001, Art. 11 der neuen Kommunalabwasserrichtlinie, Richtlinie (EU) 2024/3019)). Sie ist auch sachlich nicht gerechtfertigt: Klärgas entsteht bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen Kläranlagen im Wege der Ausfällung von Klärschlamm. Hierbei handelt es sich um biologisch abbaubare Anteile von Abfällen, zumeist aus Haushalten, und daher um erneuerbare Energieträger. Außerdem widerspricht die Benachteiligung dem Ziel der ökologischen Steuerreform, die Grundlage des Stromsteuergesetzes ist, sowie allen politischen Bestrebungen um Nachhaltigkeit.

Lediglich kleinere Anlagen bis 2 MW können nach dem Gesetzentwurf als hocheffiziente KWK-Anlagen eingestuft werden (s.o.) und von der Stromsteuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG profitieren.

Im Übrigen entsteht aber ein deutlicher Wertungswiderspruch zur am 12.12.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlichten neuen Kommunalabwasserrichtlinie, in deren Artikel 11 die Betreiber von

Kläranlagen ab 10.000 EW verpflichtet werden, ihren Energiebedarf entweder aus selbst oder aus in ihrem Namen erzeugter erneuerbarer Energie zu decken. Dabei soll die Bedarfsdeckung stufenweise bis zum Jahr 2045 auf 100 % gesteigert werden. Erneuerbare Energien i.S. dieser Vorschrift sind Energieträger gem. Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dort ist u.a. Klärgas als erneuerbare Energie definiert. Klärgas ist daher der Energieträger, der zur Herstellung der Energieneutralität von Kläranlagen primär zum Einsatz kommen soll, da es im Prozess der Abwasserbehandlung anfällt. Wenn aber einerseits die Nutzbarmachung von Klärgas zur Stromerzeugung sogar gefordert wird, gerade weil es sich um einen erneuerbaren Energieträger handelt, ist es nicht stimmig, wenn andererseits Klärgas im Kontext der Stromsteuer anders behandelt wird als andere Energieträger.

agw-Vorschlag: Aus besagten Gründen ist es notwendig und sachgerecht, die bis zum 31.12.2023 existierende Stromsteuerbefreiung für Klärgas-BHKW vollständig wiederherzustellen. Sollte dies aus europarechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist alternativ eine Ergänzung des vorliegenden StromStG-E notwendig.

Alternativer agw-Vorschlag: Um auch zukünftig im Kläranlagenbetrieb die ökologische Nutzung der erneuerbaren Energieträger Klärgas und Klärschlamm zur Stromerzeugung unabhängig von der Anlagengröße und anderweitiger Kriterien wie der Hocheffizienz sicherzustellen, schlagen wir die Aufnahme der folgenden Neuregelung in § 9 Abs. 2a StromStG-E vor:
„Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er aus Klärgas oder kommunalem Klärschlamm erzeugt und vom Betreiber der Anlage in Anlagen der Abwasserbeseitigung zum Selbstverbrauch entnommen wird. Dies gilt nur, sofern keine Steuerbefreiung greift.“

Begründung: Vorgeschlagen wird die Ermäßigung des Steuersatzes auf den EU-Mindeststeuersatz. In dem Regelungsvorschlag ist zudem berücksichtigt, dass die Klärgasverstromung nicht ausschließlich auf dem Gelände von Kläranlagen stattfindet, sondern z.T. (bei kleineren Kläranlagen) aus Effizienz- oder Platzgründen für den Klärschlamm aus mehreren Kläranlagen zusammen in einer zentralen Stromerzeugungsanlage, die an einen zentralen Faulbehälter angegliedert ist, sowie z.T. bei größeren Kläranlagen aus städteplanerischen Gründen, da hohe Faulbehälter in Flusstälern an einigen Orten nicht erwünscht sind. Das gleiche gilt für die Klärschlammverbrennung mit der ebenfalls Strom erzeugt werden kann. Auch in diesen Fällen soll der erzeugte Strom aber wieder in der Abwasserbeseitigung eingesetzt werden können. Dies deckt sich auch mit dem Energieerzeugungskonzept der neuen Kommunalabwasserrichtlinie, das keine Deckungsgleichheit von Erzeugungsort und Verbrauchsort vorsieht.

3. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)

§ 2 Nr. 9: Definition von Stromspeichern

Hier ist unklar, was mit „Betrieb“ eines Stromspeichers gemeint ist, während dessen die Anlage an einem Ort verbleiben muss, um unter die Definition zu fallen. Laut Gesetzesbegründung ist hier die Zwischenspeicherung gemeint; es sollte aber klargestellt werden, dass auch das Ein- und Ausspeichern unter den Begriff des „Betriebs“ fällt.

Die Begründung muss u.E. überarbeitet werden: Im Energiewirtschaftsrecht, z.B. im EnWG, sind Speicher zwar Energieanlagen, aber keine Energieerzeugungsanlagen, wie hier erläutert wird; im EnFG werden Speicher auch nicht als Energieerzeugungsanlagen behandelt.

**4. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)
§ 5a: Ladepunkte**

Diese Regelung wird von uns begrüßt. Sie setzt klare Regelungen in Bezug auf die Nutzung von Ladepunkten.

**5. Zu Art. 1: Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)
§ 9 Abs. 1b: Fiktion eines unwiderruflichen Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3**

Allein die Anmeldung zur Versteuerung soll künftig aufgrund einer Fiktion zum Verlust des Anspruchs auf eine Steuerbefreiung führen.

Die bisherige Praxis der vorsorglichen Steueranmeldung und gleichzeitigen bzw. späteren Einspruchserhebung in rechtlichen Zweifelsfällen wäre danach nicht mehr möglich. Es hat sich jedoch in der Praxis als für den Steuerschuldner risikoarme Art bewährt, offene Rechtsfragen im Einspruchsverfahren zu klären, und sollte nicht aufgegeben werden.

Laut Gesetzesbegründung soll es weiterhin möglich bleiben, nachträgliche Entlastungsanträge gemäß StromStV zu stellen. Das erscheint jedoch rechtlich fraglich, denn im Zeitpunkt der Anspruchsstellung entfaltet u.E. schon der fingierte Verzicht Wirkung.

**6. Zu Art. 3: Änderung der Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV-E)
§ 1a Abs.1a StromStV-E**

Wir weisen darauf hin, dass die Begründung für die Änderung und dadurch auch die Änderung in §1a Abs. 1a StromStV-E nicht nachvollziehbar ist. Wir plädieren daher für die Beibehaltung der alten Regelung.

Wir bitten darum, unsere Position im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im Übrigen erlauben Sie uns bitte folgenden Kritikpunkt: Die von Ihnen angestoßene Gesetzesänderung umfasst eine Vielzahl von Regelungsinhalten, die umfassend bewertet werden müssen. Daher halten wir die von Ihnen vorgegebene Frist, die zudem in die Sommerferien fast aller Bundesländer fällt, in diesem Fall als nicht angemessen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der agw

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, LINEG, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Unsere Maxime: Ganzheitliche Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung! Unsere Mitglieder decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben rund 282 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten. In ihrer Verantwortung liegen unter anderem die Betreuung von 17.700 km Fließgewässer, 227 Hochwasserrückhaltebecken und 32 Talsperren.

Die agw ist eingetragen im Lobbyregister des Bundes. Lobbyregisternummer: R002739.